

Kriterium	Beschreibung	Punkte
Verpflichtende Sozialmietwohnungen	In jedem zu erstellenden Mehrfamilienhaus muss ab sieben Wohneinheiten (WE) eine Sozialmietwohnung mit mindestens 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche, ab zwölf WE zwei Sozialmietwohnungen und für jeweils sechs weitere WE muss je eine Sozialmietwohnung mit mindestens 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche gebaut werden. Jede Sozialmietwohnung muss eine Belegungsbindung von mindestens 15 Jahren haben.	Grundvoraussetzung
Zusätzliche Sozialmietwohnungen	Für jede weitere Sozialmietwohnung, die zusätzlich zu den verpflichtenden Sozialmietwohnungen gebaut wird, gibt es für eine Wohnungsgröße bis 45 m <sup>2</sup> 46 m <sup>2</sup> bis 65 m <sup>2</sup> 66 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> über 90 m <sup>2</sup>	0,5 Punkte 1 Punkt 1,5 Punkte 2 Punkte
Modifizierung der Mindestkriterien	Jede verpflichtende Sozialmietwohnung die auf mindestens 90 m <sup>2</sup> vergrößert wird	1 Punkt je Wohnung
Belegungsbindung	Für die Erhöhung der Belegungsbindung einer verpflichtenden oder zusätzlichen Sozialmietwohnung von 15 auf 25 Jahre gibt es	1 Punkt je Wohnung
Höhe des Gebots	Übersteigt das Gebot den kalkulierten Mindestpreis um mindestens 10 % mindestens 20 %	1 Punkt 2 Punkte
Flächenverbrauch	Werden die gemäß der LBO geforderten Stellplätze durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen, gibt es für bis zu 10 Wohneinheiten ab 11 Wohneinheiten	1 Punkt 2 Punkte
Architektonische und städtebauliche Qualität (bei mehreren Entwürfen)	Der beste Entwurf erhält der zweitbeste Entwurf erhält	2 Punkte 1 Punkt
Besondere konzeptionelle und innovative Ansätze (bei mehreren Entwürfen)	Bewertungsrelevant sind u.a. der energetische Ausbaustandard, eine rollstuhlgerechte Ausführung oder die Verwendung ökologischer Materialien. Für den besten Entwurf gibt es der zweitbeste Entwurf erhält	2 Punkte 1 Punkt